



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

Verein SPITEX Seeland

# Statuten des Vereins SPITEX Seeland

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

- Name/ Sitz
- 1 Unter dem Namen SPITEX Seeland besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.
  - 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### Art. 2

- Zweck
- 1 Der Verein bezweckt, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Vereinsgemeinden bei Krankheit, Unfall, körperlicher und/oder seelischer Einschränkung, Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege und Betreuung anzubieten.
  - 2 Leistungsverträge mit den zuständigen Behörden regeln und definieren das Angebot.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

- Mitglieder
- Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden mit Ausnahme der Angestellten. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:
- Einzelpersonen
  - Kollektivmitglieder
- Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind alle angeschlossenen Vereinsgemeinden obligatorisch Kollektivmitglieder.

### Art. 4

- Ein-/ Austritt
- 1 Ein- und Austritt aus dem Verein erfolgen mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsleitung.  
Für die angeschlossenen Vereinsgemeinden gelten für den Austritt aus dem Verein und die damit verbundenen finanziellen Folgen die besonderen Bestimmungen der Leistungsvereinbarungen zwischen Verein und Vereinsgemeinden.
  - 2 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Mitglied kann mit einem Rekurs an die Mitgliederversammlung gelangen.

**Art. 5**

Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Kollektivmitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**III. Organisation****Art. 6**

Organe Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung\*

**Art. 7**

- Mitglieder-  
versammlung
- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.
  - 2 Der Vorstand, ein Fünftel der Vereinsgemeinden oder 30 übrige Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
  - 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch Einladung an die Mitglieder und durch Publikation in den üblichen Publikationsorganen der angeschlossenen Vereinsgemeinden unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste.
  - 4 Anträge der Mitglieder müssen bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
  - 5 Es können auch Gäste und Angestellte ohne Stimm- und Antragsrecht an der Versammlung teilnehmen.

**Art. 8**

- Vorsitz
- 1 Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat das Präsidium\*, bei Verhinderung das Vizepräsidium\* oder eine vom Vorstand bezeichnete Person.
  - 2 Der/ die Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden.
  - 3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt wird. Das Protokoll ist vom Präsidium und durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

**Art. 9**

Beschluss-  
fähigkeit Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl resp. Stimmkraft der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 10**

Traktanden Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

**Art. 11**

Stimmrecht Die Mitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.  
Die Stimmenzahl der Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl:

- bis 1'000 Einwohner 2 Stimmen
- für weitere 500 Einwohner (auch angebrochen) jeweils eine weitere Stimme

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Stimmen gebündelt abzugeben.

**Art. 12**

Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

**Art. 13**

Aufgaben und Befugnisse Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der revidierten Vereins-, Betriebs- und Fondsrechnungen
- Genehmigung Betriebs- und Vereinsbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Genehmigung von Fondsreglementen
- Erlass Geschäftsreglement inkl. Regelung Finanzkompetenzen und Entschädigung Vorstand
- Genehmigung Protokoll Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution

**Art. 14**

Vorstand

- 1 Vorstandsmitglieder sind auch Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.  
Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.  
Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder eine Ressortverantwortung übernehmen und folgende Anforderungsprofile im Vorstand ausgewiesen werden:

- Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing)
- Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung)
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

2 Nicht wählbar sind Personen, welche mit dem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen.

3 Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### **Art. 15**

Amts-dauer Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 16**

Einberufung 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

2 Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage zum Voraus mit einer Traktandenliste.

3 Der Vorstand ist für die Protokollführung verantwortlich.

#### **Art. 17**

Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

#### **Art. 18**

Arbeitsgruppen Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand beschlossen.

#### **Art. 19**

Vertretung des Vereins nach aussen Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin.

#### **Art. 20**

Aufgaben und Befugnisse des Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem andern Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorstandes
- Genehmigung und periodische Überprüfung von Leitlinien, Betriebsreglementen und Konzepten
  - Genehmigung Personalreglement und Anstellungsbedingungen
  - Genehmigung der Jahresplanung
  - Genehmigung des Leistungsangebotes
  - Genehmigung der Geschäfts- und Finanzplanung
  - Abschluss von Leistungsvereinbarungen
  - Genehmigung von Grundsätzen betr. Stellenplan, Personalpolitik, Organisation und Abläufe, Funktionendiagramm, Rechnungswesen und Qualitätsmanagement
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Anstellung und Entlassung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin und der Stützpunktleitungen
  - Führung des Geschäftsleiters
  - Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
  - Genehmigung von strategischen Partnerschaften
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Zuweisung der Ressorttätigkeiten der Vorstandsmitglieder

#### **Art. 21**

- Schweige-  
pflicht
- Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.  
Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

#### **Art. 22**

- Revisionsstelle
- 1 Der unabhängigen, qualifizierten Revisionsstelle obliegt insbesondere die Kontrolle von Betriebs-, Vereins- und Fondsrechnungen. Sie überprüft die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Wahl der Revisionsstelle ist jährlich zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 23**

- Geschäfts-  
leitung
- Die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin ist verantwortlich für die operativen Aufgaben (Geschäfts- und Rechnungsführung, Mitgliederverwaltung, Dienstleistungserbringung usw.).  
Das Zusammenwirken zwischen Vorstand, Geschäftsleitung und den übrigen operativen Stellen wird in einem Funktionendiagramm und in einem Geschäftsreglement geregelt.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 24**

- Finanzielle  
Mittel
- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus
- Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten (Gönner)
  - Spenden
  - Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen
  - Beiträgen der öffentlichen Hand

- 2 Der Verein führt einen allgemeinen Fonds.  
Das Nähere wird in einem Reglement geregelt.

Rechnungsjahr 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 25

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### V. Weitere Bestimmungen

#### Art. 26

- Liquidation 1 Die Vermögensliquidation wird, wenn möglich, durch den bisherigen Vorstand durchgeführt.
- 2 Das nach der Liquidation allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Falls innerhalb *eines Jahres* keine Übertragung möglich ist, so ist das Vermögen anteilmässig an die angeschlossenen Vereinsgemeinden zu treuen Händen zu verteilen mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.

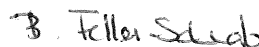
#### Art. 29

Inkraftsetzung Die vorliegenden revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Vereins SPITEX Seeland am 11. Mai 2011 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

#### Namens der Mitgliederversammlung

Das Präsidium

Die protokollführende Person

Urs Schilt

Barbara Feller

- Die Begriffe Präsidium und Vizepräsidium werden in diesem Dokument in geschlechtsneutralem Sinn verwendet, d.h. anstelle der Doppelbegriffe Präsident/ Präsidentin, Vize-Präsident/ Vizepräsidentin.
- Mit Geschäftsleitung ist das Gremium gemeint, mit Geschäftsleiter/in ist der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung gemeint.

D. Iseli 27.4.2006

Überarb. M. Pfeuti 26.1.2007/16.2.2007/5.3.2007

Rev. 13.9.07 U. Hofer

Rev. Projektteam 27.11.2007

Überarb. 4.2.2011 Vorstandsausschuss, genehmigt MV 11.5.2011, Inkraftsetzung 11.5.2011